

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1910

64 (12.10.1910) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Die Rotlaufkrankheit unter den Schweinen in Langenbrücken betr.

Nr. 26,877. Das Gr. Bezirksamt Bruchsal macht bekannt, daß die Rotlaufkrankheit unter den Schweinebeständen in Langenbrücken ausgebrochen ist.
Durlach den 5. Oktober 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Reiß.

Den Ausbruch des Schweinerotlaufs in Graben betreffend.

Nr. 27,292. Die Rotlaufkrankheit unter den Schweinen in der Gemeinde Graben ist erloschen. Die über die verfehlte Stallung verhängte Sperre ist aufgehoben.
Durlach den 9. Oktober 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Reiß.

Die Wahlen zur Landwirtschaftskammer betreffend.

An sämtliche Gemeinderäte des Bezirks:

Nr. 27,369. 1. Die am 22. Oktober 1910 stattfindende Wahl eines Mitgliedes der Landwirtschaftskammer ist von einer Wahlkommission zu leiten, welche aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, aus zwei weiteren, vom Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern und aus dem Ratsschreiber als Protokollführer besteht.

In Hohenwettersbach, woselbst Gemeinde- und Hofzemarkung einen Wahlbezirk bilden, tritt der Stabhalter der letzteren zur Wahlkommission hinzu.

2. Der Gemeinderat hat das Wahllokal und die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat, und beides mit der Einladung der Wahlberechtigten mindestens acht Tage vor dem Wahltermin, also spätestens am **15. Oktober d. Js.** in der in § 9 der Wahlordnung vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Bei Bestimmung der Zeit und der Dauer der Wahl ist auf die Verhältnisse der Wahlberechtigten tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen haben die Vorschriften der §§ 10—19 der Wahlordnung vom 8. Januar 1907 — Ges. u. V.D.Vl. Seite 93 ff. — pünktlich zu befolgen und sich deshalb mit deren Inhalt rechtzeitig zuvor genau bekannt zu machen.

Sonstbesondere ist zu beachten, daß die Stimmzettel in einem abgestempelten Umschlag abzugeben sind und daß jeder Wähler den Stimmzettel in dem der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raume in den Umschlag zu stecken hat.

Die erforderliche Anzahl von Wahlumschlägen, sowie Formulare zum Wahlprotokoll und der Gegenliste werden den Vorsitzenden der Wahlkommissionen von hier aus zugehen.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind noch am Tage der Wahl, spätestens in der Frühe des folgenden Tages hierher vorzulegen, während die dem Protokoll nicht angeschlossenen Stimmzettel und Umschläge versiegelt in der Gemeindegaststätte zu verwahren sind.

5. Binnen drei Tagen ist hierher anzuzeigen, daß von dem Inhalt dieses Erlasses Kenntnis genommen worden ist.

Durlach den 10. Oktober 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:
Turban.

Die Wahlen zur Landwirtschaftskammer betreffend.

Die Ermittlung des Ergebnisses der am 22. Oktober d. Js. vorzunehmenden Wahl eines Mitgliedes der Landwirtschaftskammer für den 19. Wahlbezirk Durlach Pforzheim findet am **Mittwoch den 26. Oktober, vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaal des Bezirksrats in Durlach** statt.

Zu den Verhandlungen der mit der Wahlermittlung betrauten, aus 10 Wahlberechtigten, dem unterzeichneten Wahlkommissär und einem Protokollführer bestehenden Kommission steht jedem Wähler der Zutritt offen.

Durlach den 10. Oktober 1910.

Der Wahlkommissär für den 19. Wahlbezirk:
Turban.

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pfg.
Druck und Verlag von **Adolf Pups** in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 64.

Durlach, Mittwoch den 12. Oktober

1910.

Bekanntmachung.**Die Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1911 betreffend.**

Nr. 26,511. Seitens des Königl. Generalkommandos des XIV. Armeekorps wurden als diejenigen Infanterie-Truppenteile, bei welchen am 1. April 1911 Einjährig-Freiwillige eingestellt werden dürfen, die nachstehenden bestimmt:

- das 2. Bataillon des Genadier-Regiments Nr. 110 in Heidelberg,
- das 5. Bad. Infanterie-Regiment Nr. 113 in Freiburg,
- das 1. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 142 in Mülhausen.

Durlach den 1. Oktober 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Reiß.

Bekanntmachung.**Betr. den Hebammenunterricht in der Frauenklinik zu Heidelberg.**

Wir bringen hierdurch folgende Bestimmungen zur Kenntnis der Beteiligten:

1. Der Unterricht an hiesiger Hebammenschule beginnt am 1. November und dauert sechs Monate.
2. Die Bewerberinnen haben der unterzeichneten Direktion nachstehende Atteste vorzulegen:
 - a. einen Geburts- oder Tauffchein, wobei wir bemerken, daß unter 18 Jahre alte Personen zurückgewiesen, über 30 Jahre alte aber nur dann zum Unterricht zugelassen werden, wenn denselben von Großh. Ministerium des Innern Altersnachricht erteilt worden ist,
 - b. ein Zeugnis des Bezirksarztes über körperliche und geistige Befähigung zum Hebammendienste,
 - c. ein Leumundzeugnis.
3. Die von Gemeinden zum Unterricht entsendeten Personen haben außerdem eine Bescheinigung vorzulegen, daß die Gemeinde die Unterrichtskosten übernimmt.
4. Personen in geeigneten Umständen werden in den Kursus nicht aufgenommen oder doch sofort entlassen, nachdem deren Zustand erkannt worden ist.
5. Das Honorar für Unterricht (einschließlich des Lehrbuches), Wohnung, Verköstigung, Heizung und Beleuchtung beträgt 410 Mark für jede Schülerin und ist gleich bei der Aufnahme zu entrichten.
6. Eine Schülerin, welche freiwillig austritt oder entlassen wird, kann nur die Zurückgabe eines entsprechenden Anteils der Verpflegungsgebühren beanspruchen.

Heidelberg den 1. Oktober 1910.

Die Direktion der Frauenklinik.

Nr. 26,573. Vorstehendes bringen wir zur allgemeinen Kenntnis. Gemeinden, welche Frauen zum Hebammenunterricht senden wollen, müssen mit den betreffenden Frauen vor deren Eintritt in den Unterrichtskursus schriftliche Verträge abschließen.

Durlach den 1. Oktober 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Reiß.

Die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit in den Landorten des Amtsbezirks Durlach betreffend.

Nr. 26,581 Nachstehend bringen wir die neue bezirkspolizeiliche Vorschrift obigen Betreffs, nachdem dieselbe mit Erlaß Großh. Herrn Landeskommisfärs in Karlsruhe vom 26. September d. J. Nr. 6161 für vollziehbar erklärt worden ist, zur allgemeinen Kenntnis.

Durlach den 4. Oktober 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:

Dr. Reiß

Auf Grund der §§ 87 a, 116 P.St.G.B., des § 366 Ziffer 10 R.St.G.B., der Verordnung vom 23. Dezember 1908, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, der Verordnung vom 1. September 1907, die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen betreffend, und des § 26 des Ortsstrafengesetzes vom 15. Oktober 1908 in der durch das Gesetz vom 19. Juli 1910 erweiterten Fassung, wird für die Landorte des Amtsbezirks Durlach unter Aufhebung der bezirkspolizeilichen Vorschriften vom ^{24. Mai 1875} 11. Februar 1901 obigen Betreffs und vom 4. März 1899, betreffend die Sicherung der öffentlichen Reinlichkeit in den Landorten des Amtsbezirks Durlach, bezirkspolizeilich vorgeschrieben:

§ 1.

Alle öffentlichen Wege und Plätze innerhalb Orts, die gegen die Straße offenen Hofräume, die zwischen den Häusern gelegenen Winkel und die Umgebung der Brunnen müssen jeden Mittwoch und Samstag vor Eintritt der Dunkelheit gekehrt und gereinigt werden. Fällt auf die genannten Tage ein Feiertag, so hat die Reinigung Tags zuvor zu geschehen. Das Bürgermeisteramt ist befugt, bei besonderen Veranlassungen sofortige Säuberung der öffentlichen Wege zc. anzuordnen.

§ 2.

Die Reinigung besteht in Abzug und Entfernung von Staub, Kot, Schmutz, Unrat und Abfällen aller Art; auch die Straßenrinnen und die ihnen zugeleiteten Ablaufrinnen der Häuser, welche stets in einer den ungehinderten Wasserablauf ermöglichenden Weise offen zu halten sind, müssen durch Aufgießen von Wasser abgespült und gereinigt werden. Vor dem Rehren muß bei trockenem und frostfreiem Wetter mit reinem Wasser reichlich begossen werden, damit die Staubeentwicklung möglichst vermieden wird.

§ 3.

Die Pflicht zur Reinigung in vorstehendem Sinne obliegt den Eigentümern, Mietern und Pächtern der angrenzenden Grundstücke, soweit ihr Eigentum reicht, und erstreckt sich bis zur Mitte der Straße.

Die Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Plätze und Brunnen samt deren Umgebung obliegt der Gemeinde; desgleichen die Reinigung von Wegstrecken zc., zu deren Reinigung eine Verpflichtung von Angrenzern nicht besteht.

Bei Land- und Kreisstraßen entfällt die Reinigungspflicht der Angrenzer insoweit, als das Abziehen des Kotes von der Fahrbahn, das Wegführen desselben und das Reinigen der Straßengräben — nicht aber der Pflasterinnen — durch die Gr. Wasser- und Straßenbauverwaltung geschieht

§ 4.

Die Eigentümer der an öffentliche Wege angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Frost die Straßenrinnen in einer dem Wasserablauf genügenden Weise stets offen zu halten und bei eintretendem Tauwetter sofort alles in den Rinnen befindliche Eis aufzuhauen und daselbe von der Straße zu beseitigen.

Bei Frost dürfen größere Wassermengen, wie sie z. B. bei großen Wäschern, beim Bierbrauen zc. entstehen, durch die Straßenrinnen nicht abgelassen werden.

Die zur Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten haben bei jeder, den Straßenverkehr gefährdenden Eisbildung zu streuen, und bei Schneefall einen ohne Gefahr gangbaren Gehweg herzustellen.

§ 5.

Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen und Plätze auslaufen zu lassen, ist untersagt. Das Abwasser aus den Gebäuden muß der Hausbesitzer in Rinnen mit fester Grundlage in die Straßenrinnen oder Abzugsgräben ableiten; in Gruben innerhalb der Hofräume darf Abwasser nicht verbracht werden.

§ 6.

Die Abort- und Pfuhlgruben sowie die Düngerstätten können zwecks Feststellung und Beseitigung etwaiger Mängel einer periodischen Besichtigung unterzogen werden; die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Auflagen erläßt das Bezirksamt, die näheren Bestimmungen über die Zusammenziehung der Besichtigungskommission trifft der Bezirksrat.

§ 7.

Wenn statt der gewöhnlichen Abortgruben abführbare Behälter (Fässer, Tonnen zc.) zur Aufnahme der menschlichen Abgangsstoffe verwendet werden sollen, ist hierzu vorher bezirksamtliche Genehmigung einzuholen unter Vorlage von Plänen, welche eine Beurteilung der Anlage ermöglichen. Die im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit etwa erforderlichen Auflagen erläßt das Bezirksamt.

§ 8.

An Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen dürfen Düngerstätten und Pfuhlgruben nicht neu angelegt und bestehende nicht erweitert werden.

Aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit kann vom Bezirksamt angeordnet werden, daß solche an Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen befindlichen Anlagen entfernt oder wenigstens so hergestellt werden, daß ihr Weiterbestehen unbedenklich erscheint.

§ 9.

Gewerbliche und Hausabfälle, welche gesundheitschädliche Dünste verbreiten, sowie Blut und dergleichen organische Stoffe dürfen nicht auf Düngerstätten oder in die Pfuhlgruben verbracht oder in den Höfen frei gelagert werden.

Uebelriechende, ekelhafte oder der Gesundheit durch ihre Ausdünstung schädliche Flüssigkeiten müssen, wenn sie nicht durch gut eingerichtete unterirdische Kanäle abgeleitet werden können und dürfen, entweder sofort beseitigt oder in besonderen wasserdichten und luftdicht geschlossenen Gruben oder beweglichen Behältern gesammelt werden. Die Gruben und Behälter sind rechtzeitig zu entleeren.

Kot, Unrat, Scherben und dergl. dürfen nicht in die öffentlichen Gräben und Wasserläufe geworfen oder an deren Ufern und Böschungen gelagert werden.

§ 10.

Zuwiderhandlungen werden mit Geld oder Haft bestraft. Daneben bleibt zwangsweise Durchführung der hiernach begründeten Verpflichtungen des Einzelnen auf dessen Kosten gemäß § 30 P.St.G.B. vorbehalten.

Die Wahl der Kreisabgeordneten betreffend.

Nr. 26,790. Gemäß §§ 24 und 25 der Verordnung vom 19. August 1886, die Wahlordnung für die Kreisversammlung betreffend, geben wir nachstehend die Namen der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden des Amtsbezirks bekannt, welche ihr Wahlrecht gemäß § 20 dieser Verordnung angemeldet haben:

Nr.	Name des Grundbesitzers bezw. Gewerbetreibenden:	Das Wahlrecht wird ausgeübt durch:
I. Wahlbezirk: Durlach.		
1.	Gutbesitzer Eduard Merton auf dem Rittnerthof, A. Durlach.	Gutbesitzer Eduard Merton hier.
2.	Maschinenfabrik Grikner A.G. in Durlach.	Stellvertreter: Fabrikdirektor Albert Rommel in Durlach.
3.	Brauerei Eglau A.G. in Durlach.	M. Eglau senior, Brauereidirektor hier.
III. Wahlbezirk: Gröchingen.		
4.	Karlsruher Kalk- u. Cementwerke, G. m. b. H. in Berghausen.	Stellvertreter: Fabrikdirektor Paul Kohler in Berghausen.

Einsprachen gegen das Verzeichnis sind binnen einer Woche vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Bezirksamt anzubringen.
Durlach den 6. Oktober 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:
Turban.